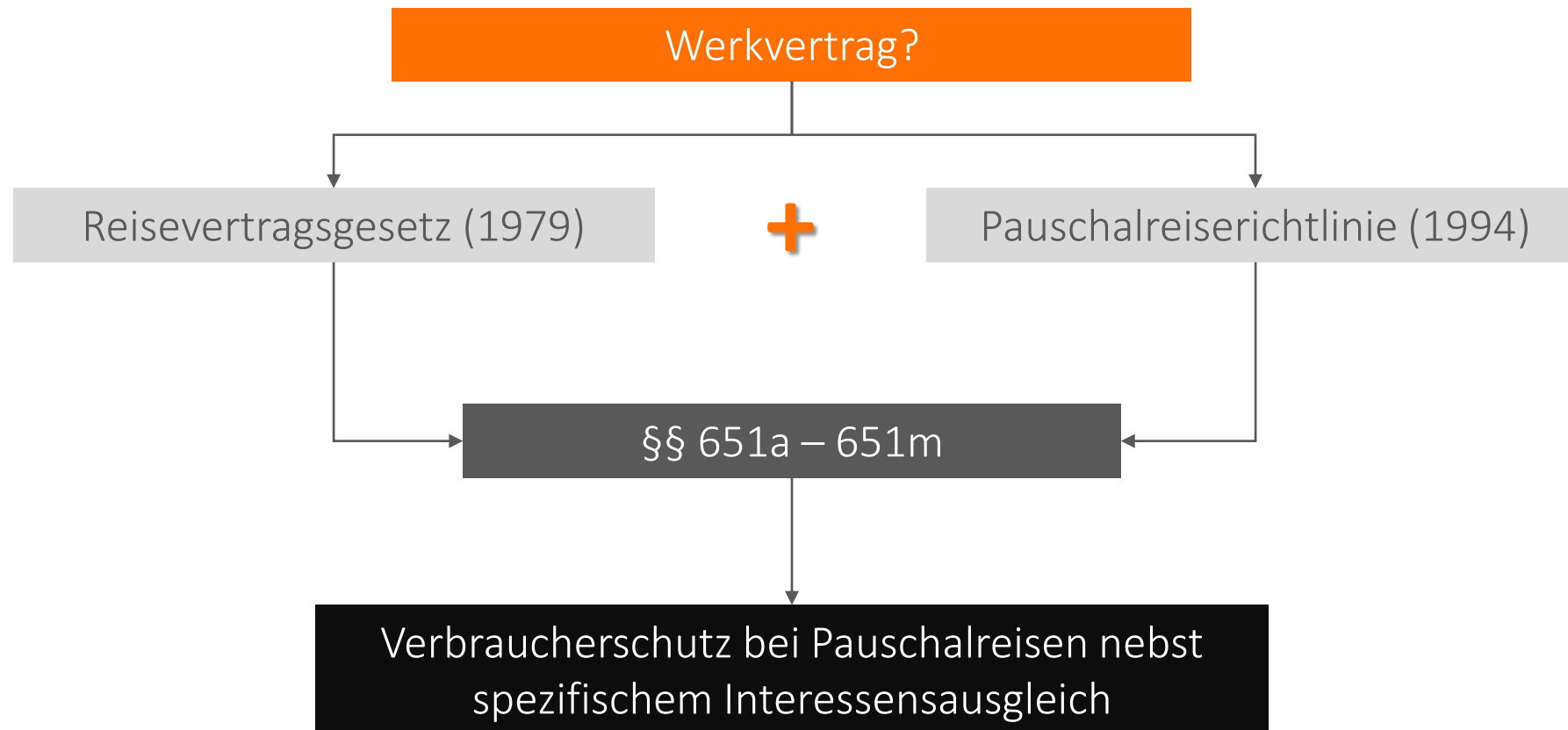
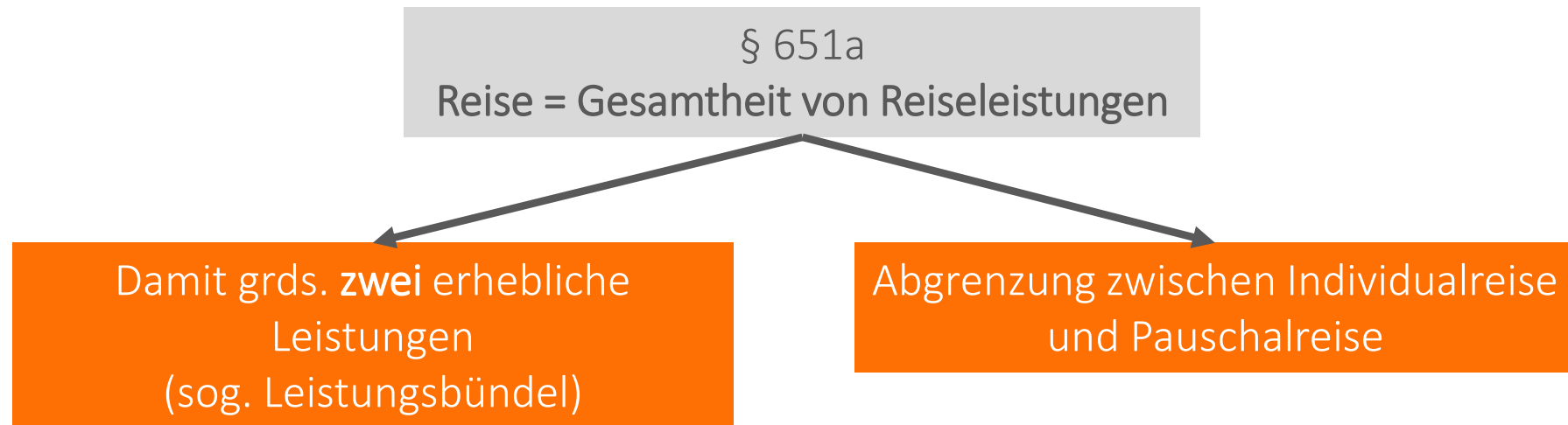

Reiserecht

Tomasz Kleb

▶ Reisevertragsrecht



Reisevertrag



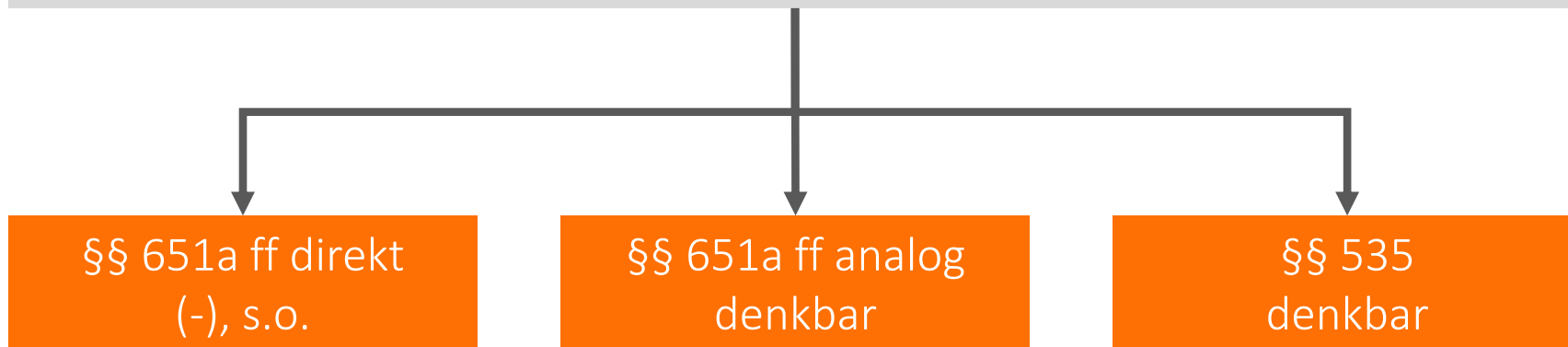
P! Kann Einzelleistung unter § 651a ff. fallen?

► Einzelleistung als Reise i.S.d. §§ 651a ff?

Fall 1.:

R bucht im Reisebüro A ein Ferienhaus am Strand beim Veranstalter T. Die Unterkunft, die der Leistungsträger zur Verfügung stellt, ist mangelhaft.

Kommen Rechte aus den §§ 651a ff. in Betracht?



▶ Einzelleistung als Reise i.S.d. §§ 651a ff?

Ansicht 1:

Keine Analogie, da keine scharfe Trennung der Sachverhalte und damit Rechtsunsicherheit. §§ 535 ff. gewähren keinen Ersatz i.S.d. § 651f II

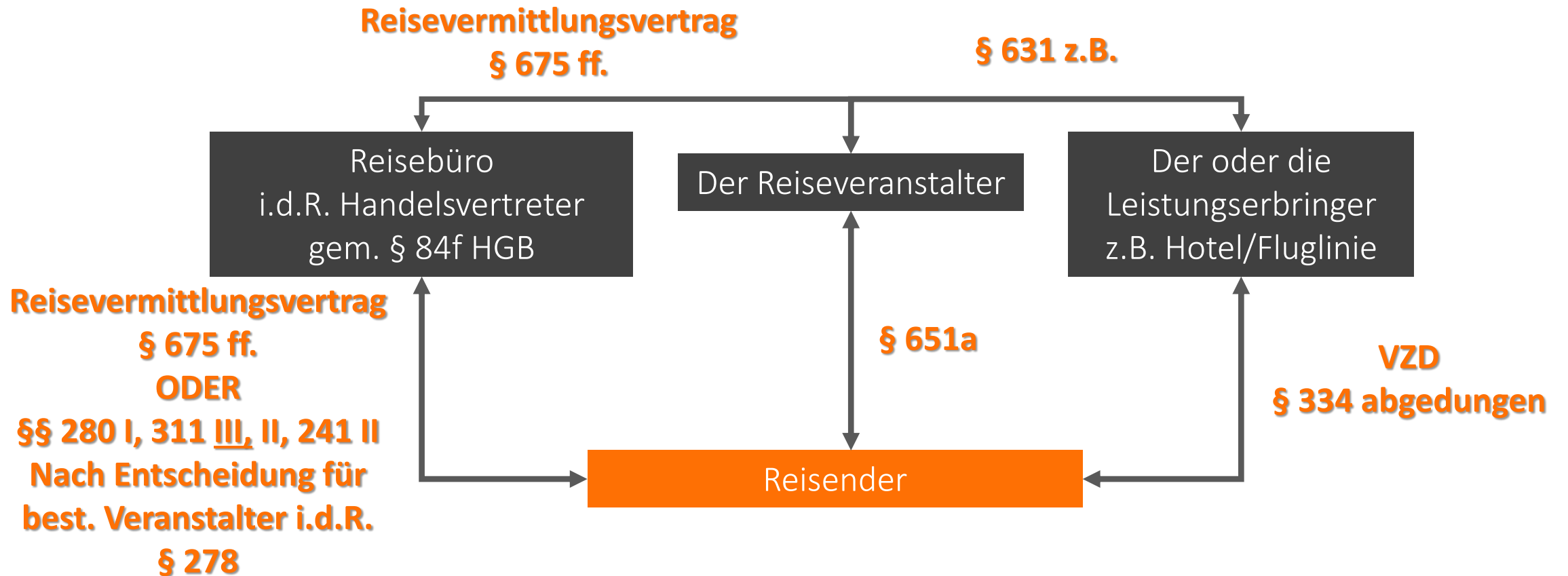
Ansicht 2 insb. BGH (*BGHZ 119, 152 u.a.*):

Analogie möglich

- ✓ Wenn Interessenlage mit Pauschalreise vergleichbar
 - ✓ Wenn Einzelleistung Urlaub wesentlich prägt
 - ✓ Typische Konstellation von Reisebüro/Veranstalter und Leistungserbringer im Gegensatz zu typischer Individualreise

Nicht z.B.: Chartern einer Hochseejacht (§§ 535ff.)

▶ Die am Reisevertrag i.d.R. Beteiligten



Reiseveranstalter

Reiseveranstalter ist wer dem Reisenden die Erbringung der Reiseleistungen in **eigener Verantwortung** verspricht

Fall 2: Reisender R bucht aus dem Katalog des Reiseveranstalters HUI eine Reise mit Flug und Übernachtung. HUI hat in den Vertrag eine Klausel aufgenommen, in der er darauf verweist die einzelnen Leistungen bloß zu vermitteln.

Ist HUI Reiseveranstalter i.S.d. §§ 651a ff.?

 Reiseveranstalter

JA

§ 651a II stellt klar, dass solche Klauseln unbeachtlich sind, wenn die VSS i.Ü. vorliegen.

 Reiseveranstalter

Fall 3

R geht ins Reisebüro und teilt dem Mitarbeiter mit wie er sich seine Reise vorstellt. Da eine solche Pauschalreise nicht im Angebot der geführten Reiseveranstalter vorhanden ist, muss dem R eine individuelle Reise zusammengestellt werden. Dies wird vom Reisebüro vorgenommen.

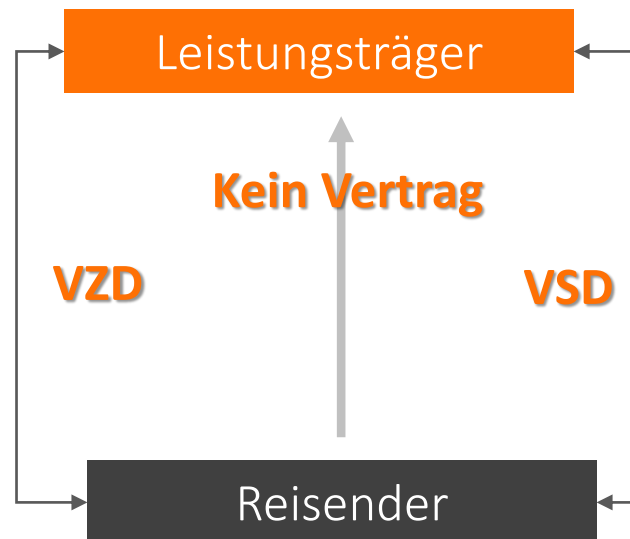
Ist das Reisebüro Reiseveranstalter?

▶ Reiseveranstalter

Es kommt darauf an ob die Reise **eigenverantwortlich** durch das Reisebüro geplant und organisiert wurde. Das bloße Zusammenstellen auf Kundenwunsch führt noch nicht zur Einordnung als Reiseveranstalter.

▶ Verhältnis zwischen Leistungsträger und Reisenden

So BGH und Teile der Lehre,
a.A. u.a. Looschelders



Vereinzelt vertreten. Jedoch
eher (-) da eigener
vertraglicher Anspruch gegen
den Veranstalter.

 Reiseveranstalter

Fall 4

R bucht bei HUI eine Reise. Als R den Rückflug antreten will, wird ihm die Beförderung von Leistungserbringer L verweigert, da HUI nicht gezahlt hat und ihm die Insolvenz droht.

Hat R einen Anspruch auf Beförderung durch L? Bzw. sodann SE?

▶ Reiseveranstalter

Wenn VZD (+) dann eigener Anspruch (+)

- Reisender schutzwürdig?
- Anspruch durchsetzbar?
- § 320/ § 321
- ABER: § 334 nicht zu Lasten des Reisenden

Gegen VZD

- Wegen Sicherung vor Insolvenz in § 651k VZD nicht nötig, da Schutz hierüber ausreichend

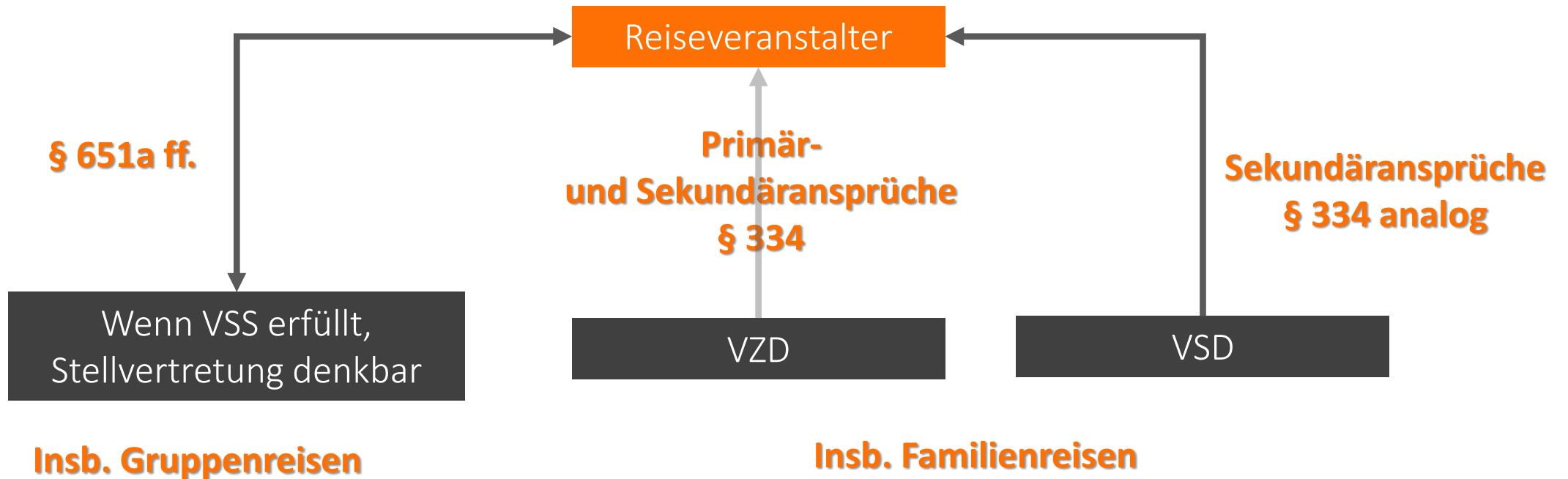


Der Reisende

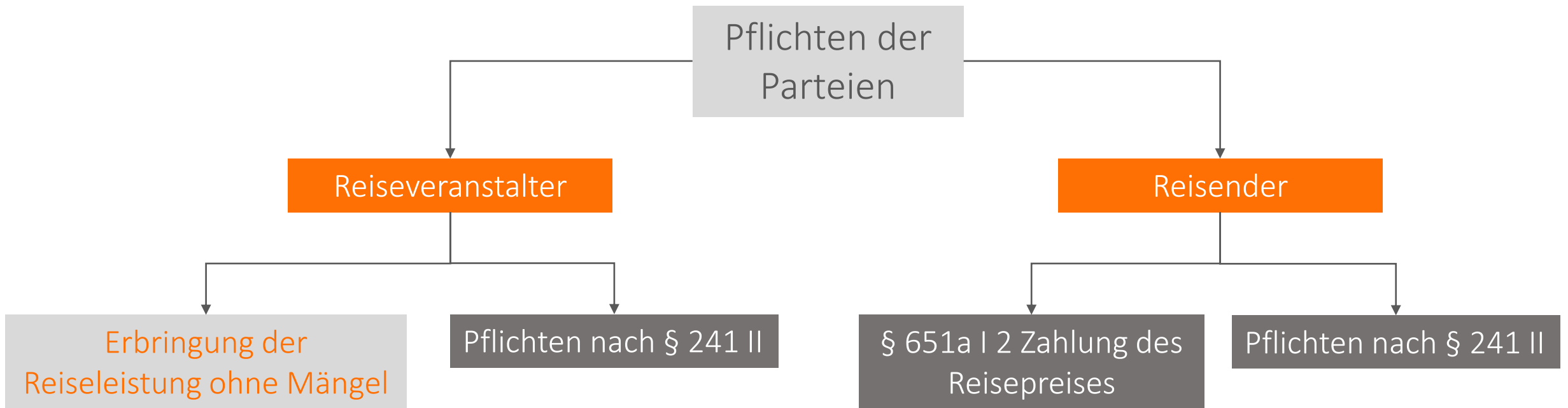
Dies ist der Vertragspartner des Reiseveranstalters

- Er muss die Reise nicht selbst antreten
- Er kann die Reise für sich, aber auch für andere im eigenen Namen buchen

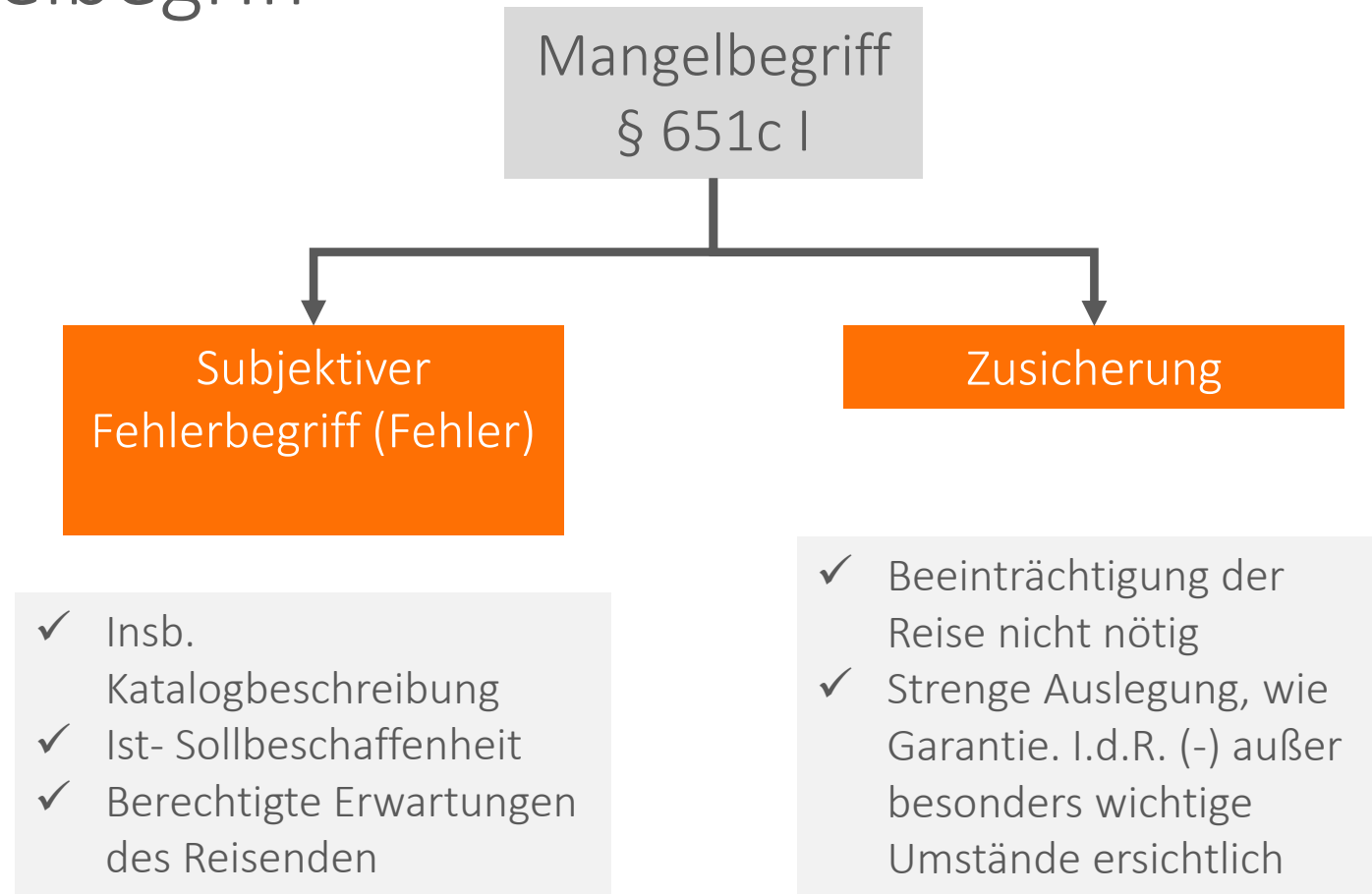
▶ Der/die Mitreisenden



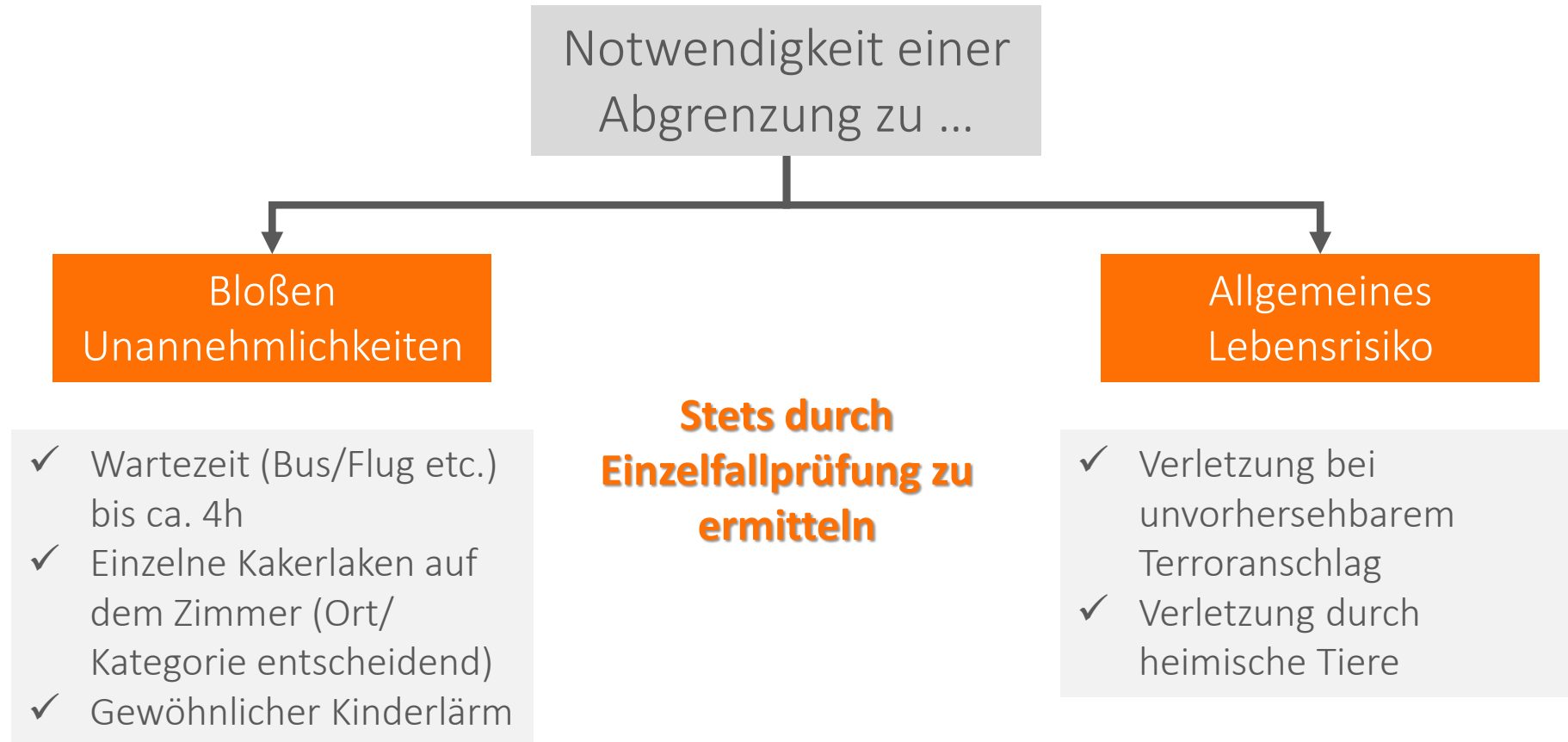
Pflichten



Mangelbegriff



Abgrenzung



Rechte bei Mängeln

Abhilfe, § 651c II

Aufwendungsersatz bei
Selbstvornahme, § 651c III

Minderung, § 651d I nach Anzeige
Abs. II

Kündigung, § 651e I nach
Abhilfeverlangen Abs. II

§ 651f I, II nach Abhilfeverlangen
(§ 651 d II o. § 651e II)

Zudem zu prüfen

Ausschlussfrist § 651g I
→ 1 Monat

Verjährungsfrist § 651g II
→ 2 Jahre ab vorgesehenem
Reiseende

 Minderung

Fall 5

R hat eine wunderbare Reise verbracht. Auf dem Rückflug kommt es beinahe zu einem Absturz.

R will den Reisepreis erheblich mindern. Der Reiseveranstalter hält entgegen, dass dieser nur zeitanteilig erfolgen würde, zudem würde auf den Rückreisetag kein Erholungswert entfallen.

Minderung

AGL: §§ 651d I 1,2, 638 IV 1
„für die Dauer des Mangels“

Auf den Rückreisetag entfällt kein
Erholungswert

Ist ein rückwirkender Wegfall der
Erholung denkbar?

Nach BGH ja, wenn nachträglich
Umstände eintreten, welche den
Erholungswert stark beeinträchtigen
(eher hohe Anforderungen stellen)

Damit hier sogar Kürzung auf 0 denkbar

Bei schwerwiegenden Ereignissen kann die Ausdehnung des Mangels
auf den übrigen Erholungszeitraum begründet werden

 Schadensersatz

Fall 6

R genießt seine Reise in Portugal. Als er sich in einem Pavillon ausruht, stürzt dieser zusammen und verletzt den R. Der Pavillon ist eingestürzt, da die tragenden Holzbalken mit der Zeit an Halt verloren haben. Dies wäre bei ordentlicher Kontrolle aufgefallen.

R verlangt Schadensersatz vom Veranstalter. Dieser verweist auf den Leistungserbringer. Immerhin habe dieser seine Kontrollen unterlassen.

Schadensersatz

§§ 280 ff. kurz ansprechen



Diese werden ab Vertragsschluss
(str., ob nicht ab Reisebeginn) von
den §§651a ff. verdrängt

Schadensersatz

§ 651f I

Fehler (+)

Mangelfolgeschaden überhaupt
umfasst?



§§ 651a ff. wollen eine möglichst **umfassende
Regelung** schaffen. Daher sowohl Äquivalenz- wie
Integritätsinteresse umfasst

Abhilfeverlangen nötig?



1. Nicht nach dem Wortlaut
2. Jedoch nicht nachvollziehbar warum Minderung (-) jedoch SE (+), daher grds. nötig (§ 651 d II o. § 651e II). **Hier i.E. entbehrlich!**

 Schadensersatz

Vertretenmüssen?



1. § 651f I a.E. wird vermutet
2. Zudem eigene VSP ggf. verletzt
 - Der Veranstalter ist verpflichtet den Leistungsträger regelmäßig zu kontrollieren
 - Hier nicht erfolgt, daher §§ 276 I, II (+)
3. Zudem Verschulden des § 278 zuzurechnen?
 - Leistungserbringer ist mit Wissen und Wollen des Reiseveranstalters in dessen Pflichtenkreis tätig, daher (+). Selbst auch zur Kontrolle (VSP) verpflichtet. Daher (+)

Schadensersatz

Schaden + Ersatzfähigkeit



1. § 249 II 1 bzgl. etwaiger Behandlungskosten
2. § 253 II bzgl. Schmerzensgeld
3. § 651f II bzgl. entgangener Urlaubszeit (VSS!)

Wie wäre der Fall zu lösen, wenn nicht der Reisende, sondern seine mitreisende Ehefrau (nicht Vertragspartnerin) verletzt worden wäre?

Schadensersatz

§ 651f I (-), da kein Reisevertrag

§ 651f I, 328?

Wie ermittle ich, ob ein VZD vorliegt?

Könnte nicht auch ein VSD reichen?

i.Ü. wie oben



Durch Auslegung § 328 II und ergänzend §§ 133, 157. Hier (+)



Grds. vertr.. Jedoch vorab VZD prüfen

Kommen i.v.F. auch noch weitere AGL's in Betracht und wann sind diese von besonderer Relevanz?

Schadensersatz

Relevanz



1. § 651g I (Ausschlussfrist 1 Monat)
2. § 651g II (Verjährung 2 Jahre.). Ausdehnung auf deliktische Ansprüche grds. unwirksam
3. § 651 h Begrenzung bei Nichtkörperschäden

§ 823 I



1. Verletzung eigener VSP (Unterlassen s.o.)
2. § 278 (-)
3. § 31 analog (-)

§ 831 I



(-), da nicht weisungsgebunden

Was wäre in der Abwandlung zu beachten, wenn an der Schädigung der Frau ein Mitverschulden des Mannes beteiligt wäre?

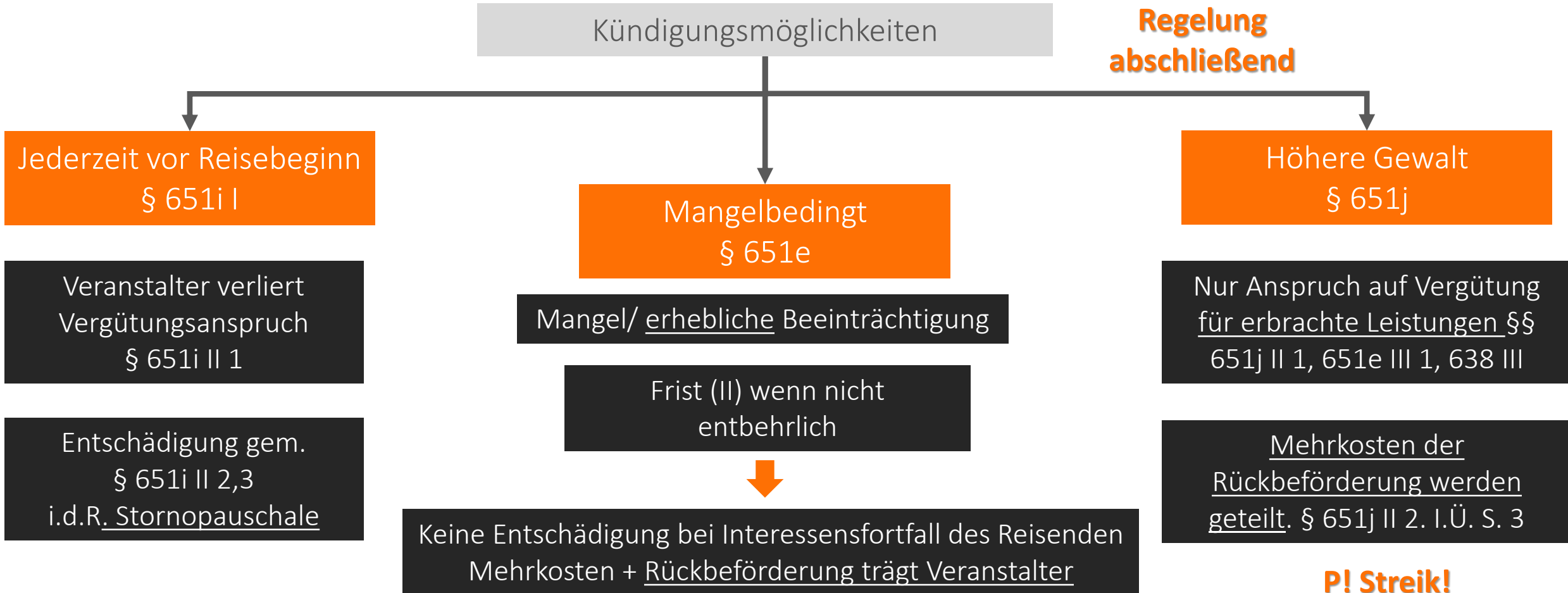
Schadensersatz

§ 334

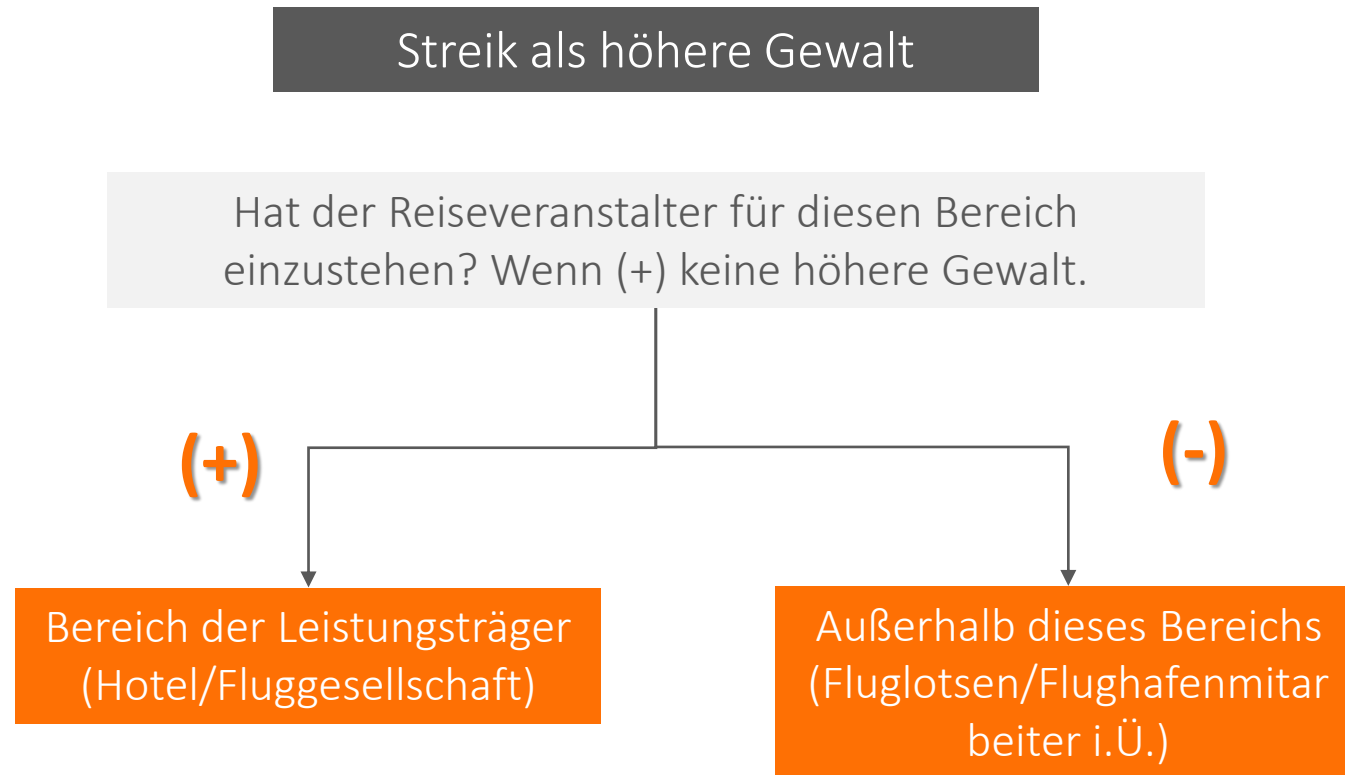


Beim VZD direkt
Beim VSD analog

Kündigung



Streik als höhere Gewalt



▶ Die am Reisevertrag i.d.R. Beteiligten

Reisebüro	➔	Bote des Veranstalters/ ggf. Erfüllungsgehilfe
Leistungsträger	➔	Erfüllungsgehilfe des Veranstalters
Leistungsträger	➔	i.d.R. nicht Verrichtungsgehilfe des Veranstalters
Mitreisende	➔	S.O.